

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über das Angebot einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen, die vorübergehend in der Ausübung ihrer Tätigkeit beschränkt waren

KOM(98) 464 endg.; Ratsdok. 10641/98

KEP-AE-Nr.: 982749

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 21. August 1998 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 23. Juli 1998 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 406/93 = AE-Nr. 931608.

BEGRÜNDUNG

I. SACHSTAND

Als 1984 die Zusatzabgabenregelung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse eingeführt wurde, trugen die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften der besonderen Lage der Erzeuger, die im Referenzjahr keine Milch geliefert oder verkauft hatten, nicht Rechnung, da diese die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates eingeführten Nichtvermarktungs- und Umstellungsregelung in Anspruch genommen hatten und eine Verpflichtung nach dieser Verordnung eingegangen waren.

Aufgrund einer Reihe von Urteilen des Gerichtshofes, mit denen mehrere Bestimmungen der Gemeinschaftsvorschriften für ungültig erklärt wurden, hat der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 zunächst mit Verordnung (EWG) Nr. 764/89 und später mit Verordnung (EWG) Nr. 1639/91 geändert und die Zuteilung spezifischer Referenzmengen für die Erzeuger vorgesehen, die sich in der oben genannten Lage befanden (sogenannte „SLOM-Erzeuger“), sofern sie bestimmte darin enthaltene Bedingungen erfüllen.

Fünf SLOM-Erzeuger hatten daraufhin beim Gerichtshof Klage auf Entschädigung für Einkommenseinbußen erhoben, die ihnen wegen dem anfänglichen Ausschluß von der Zuteilung von Referenzmengen entstanden seien. Der Gerichtshof befand mit seinem Urteil vom 19. Mai 1992 in den verbundenen Fällen C-104/89 und C-37/90, daß Rat und Kommission für den Schaden aufkommen müßten, der diesen Erzeugern insofern entstanden war, als in den ursprünglichen Gemeinschaftsbestimmungen in der Tat keine Zuteilung einer individuellen Referenzmenge für sie vorgesehen war.

Wegen der Vielzahl der Erzeuger in ähnlicher Lage wie der, auf die sich das EuGH-Urteil bezog, und die die Gemeinschaftsorganen entweder verklagt oder Entschädigung beantragt hatten, stand fest, daß es einer allumfassenden Lösung zum Ausgleich der Ansprüche bedurfte. Zu diesem Zweck erließ der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 mit Regelungen, die den betreffenden Erzeugern eine pauschale Entschädigung zum Ausgleich aller Ansprüche boten.

II. SLOM-III

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 764/89 und (EWG) Nr. 1639/91 wurden von der Zuteilung einer speziellen Referenzmenge all jene Erzeuger ausgeschlossen, die eine Nichtvermarktungs- oder Umstellungsprämie übernommen hatten und denen eine Referenzmenge für einen anderen Betrieb zugeteilt worden war. Ebenso wenig waren darin Bestimmungen vorgesehen für die Übernehmer eines Teils eines Betriebs, der einer Nichtvermarktungs- oder Umstellungsverpflichtung unterlag. Aufgrund der Urteile des Gerichtshofs vom 3. Dezember 1992 und vom 19. Mai 1993 in den Rechtssachen C-264/90 und C-81/91 erließ der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 2055/93, in der die Zuteilung spezifischer Referenzmengen für diese Kategorien von SLOM-Erzeugern (sogenannte „SLOM-III-Erzeuger“) vorgesehen war.

Zwei Erzeuger, die von der früheren Zuteilung der spezifischen Referenzmenge ausgeschlossen waren, haben beim Gericht erster Instanz Entschädigungsklage erhoben. Der Gerichtshof befand in seinen Urteilen vom 9. Dezember 1997 in den verbundenen Rechtssachen T-195/94 und T-202/94, daß Rat und Kommission für den Schaden aufkommen müßten, der diesen Erzeugern insofern entstanden sei, als in den ursprünglichen Gemeinschaftsbestimmungen zur Einführung der Zusatzabgabenregelung versäumt worden sei, die Zuteilung von Referenzmengen an diese zu regeln, und

insofern, als bei den nachträglichen Änderungen der Rechtsvorschriften Übernehmer von Nichtvermarktungs- bzw. Umstellungsprämien von der Zuteilung spezifischer Referenzmengen ausgeschlossen worden seien.

Es gibt ungefähr 1900 Erzeuger, denen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2055/93 spezifische Referenzmengen zugeteilt wurden und die aufgrund des Urteils des Gerichtshofs im Prinzip Anspruch auf Entschädigung haben. Von diesen haben bereits 100 Klage beim Gericht erster Instanz erhoben. Aufgrund der nach dem Urteil des Gerichtshofs eingegangenen Entschädigungsanträge von Erzeugern haben Rat und Kommission akzeptiert, daß diese Anträge eine Unterbrechung der fünfjährigen Verjährungsfrist für Ansprüche aus nichtvertraglicher Haftung der Gemeinschaft bewirken.

Der hiermit vorgelegte Vorschlag für eine Verordnung des Rates dient der Regelung des Ausgleichs der Ansprüche der SLOM-III-Erzeuger.

III. INHALT DES VORSCHLAGS

1. Bedingungen für Entschädigungsangebote und deren Annahme

Die vorgeschlagene Verordnung lehnt sich in ihrem Aufbau eng an den der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 an und enthält sehr ähnliche Bestimmungen.

Der Entschädigungsanspruch ist auf jene Erzeuger beschränkt, denen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2055/93 eine spezifische Referenzmenge erteilt wurde und die daher nachweisen konnten, daß sie aktive Milcherzeuger waren, die imstande waren, ihre Erzeugung auf das erforderliche Niveau anzuheben (Artikel 2). Ausgeschlossen werden jene Erzeuger, die vor dem 1. Oktober 1996 ihren gesamten Betrieb verkauft oder verpachtet oder eine Regelung über die endgültige Aufgabe in Anspruch genommen und damit gegen die dafür geltenden Vorschriften verstoßen haben (Artikel 4).

Grundlage für die Bestimmung der Jahresmenge, anhand deren die Entschädigung berechnet wird, ist die zur Berechnung der Nichtvermarktungs- bzw. Umstellungsprämie zugrundeliegende Menge (Artikel 1). Entsprechend dem den Urteilen des Gerichtshofs zugrundeliegenden Ansatz wird mit Rücksicht auf die Berechnung der individuellen Referenzmengen nach den ursprünglichen Rechtsvorschriften diese Menge um 1% aufgestockt und dann um einen angemessenen Prozentsatz gekürzt, um den Verringerungen in den Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 Rechnung zu tragen. Hat der Antragsteller nur einen Teil des Betriebs übernommen, der Gegenstand einer Verpflichtung war, so wird die Jahresmenge auf der Grundlage der Fläche des übertragenen Betriebsteils im Verhältnis zur Gesamtfläche des ursprünglichen Betriebs (Artikel 5 Absatz 3) berechnet.

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 16. Oktober 1997 im Fall C-165/95 befunden, daß für den Fall, daß der ursprüngliche Betrieb ein Mischbetrieb war, die Zuteilung einer speziellen Referenzmenge zwischen dem übertragenen Teil und dem behaltenen Teil im Verhältnis zu dem Teil des Betriebs erfolgen soll, der zum Zeitpunkt der Übernahme der Nichtvermarktungs- bzw. Umstellungsverpflichtung direkt oder indirekt die Milcherzeugung übernommen hat. Daher wird in Artikel 5 Absatz 3 der vorgeschlagenen Verordnung ausdrücklich klargestellt, daß dies die Grundlage für die Berechnung der Jahresmenge sein soll, wenn ein Teil eines Mischbetriebs übertragen wurde.

Weitere Verringerungen der Jahresmenge wurden vorgesehen, um den späteren Übertragungen von Teilen des Betriebs entweder während des Verpflichtungszeitraums oder

nach der Zuteilung der spezifischen Referenzmenge, jedoch während des Verjährungszeitraums, Rechnung zu tragen (Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 6).

Der Entschädigungszeitraum wird mit Bezug auf die Verjährungsvorschriften definiert, und es wird festgelegt, welche Ereignisse geeignet sind, die fünfjährige Verjährungsfrist zu unterbrechen (Artikel 7).

Die entschädigungsfähige Jahresmenge wird für den Fall gekürzt, daß der Erzeuger vor der Zuteilung einer spezifischen Referenzmenge die Milchproduktion über die ihm zustehende Referenzmenge hinaus gesteigert hat (Artikel 8).

Es werden Verfahren und Fristen für die Antragstellung bei den zuständigen innerstaatlichen Behörden und für die Übertragung von Angeboten an die Erzeuger festgesetzt, die anhand der im Anhang aufgeführten und unter Nummer 2 erläuterten Beträge berechnet werden (Artikel 9 und 10).

Der Erzeuger hat drei Monate Zeit, um das Angebot durch Rücksendung der ordnungsgemäß unterzeichneten Quittung über den Ausgleich aller Ansprüche gegenüber der Gemeinschaft anzunehmen (Artikel 13). Wird das Angebot nicht angenommen, so muß der Erzeuger seine Ansprüche im Wege der Klage geltend machen und seine tatsächlichen Einkommenseinbußen nachweisen; auch die Verjährungsfrist läuft weiter (Artikel 14).

Die Erfahrung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 hat gezeigt, daß es eine Reihe von Fällen gibt, für die die besonderen Bedingungen zum Ausgleich der Ansprüche nach dieser Regelung nicht zutreffen, die aber gelöst werden müssen. Darüber hinaus wird es, obwohl die weitaus meisten SLOM-Ansprüche gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 oder der vorgeschlagenen Verordnung geregelt werden, eine Reihe von Fällen geben, in denen Klage erhoben wurde, die letztendlich verglichen werden müssen. Daher wird vorgeschlagen, die Kommission zu ermächtigen, in solchen Fällen zu beschließen, Entschädigungsangebote zu machen (Artikel 15).

Auch wird vorgesehen, daß die Kommission Durchführungsbestimmungen zur Entschädigungsregelung erlassen kann. Wie im Falle der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 wird es notwendig sein, die Grundlage für die Zahlung von Honoraren von Anwälten oder anderen Bevollmächtigten der Erzeuger vorzusehen (Artikel 16).

Es wird klargestellt, daß die Entschädigungszahlung als Intervention gilt (Artikel 17).

2. Höhe der Entschädigung

Die Entschädigungsbeträge werden im Anhang der vorgeschlagenen Verordnung für jedes Jahr von 1984/85 bis 1993/94 in Ecu je 100 kg Milch festgesetzt.

Bei den im Anhang festgesetzten Beträgen für die Jahre 1984/85 bis 1990/91 handelt es sich um die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2187/83 aufgeführten Ecu-Beträge für Betriebe mit einer Milcherzeugung von über 120.000 kg, die entsprechend angepaßt wurden, um dem Wegfall des Switchover Rechnung zu tragen. Bei diesen Beträgen handelt es sich um die pro Jahr geschätzte Gesamthöhe der Differenz zwischen den Einkünften, die die Erzeuger aus der Milchvermarktung erzielt hätten, wenn sie bei Auslaufen der Nichtvermarktungs- oder Umstellungsverpflichtung eine Referenzmenge erteilt bekommen hätten, und den Einkünften, die sie tatsächlich erzielt haben oder hätten erzielen können, wenn sie sich angemessen darum bemüht hätten. Der Umstand, daß die weitaus meisten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 erstattungsberechtigten Erzeuger die anhand dieser Zahlen berechneten

Erstattungsangebote angenommen haben, zeigt, daß die Beträge angemessen sind; auch das zugrunde liegende Verfahren wird nicht in Frage gestellt.

Die Staffelung der Beträge nach Betriebsgröße sollte jedoch nicht für die unter diese Verordnung fallenden Erzeuger gelten, die einen Betrieb oder Betriebsteil übernehmen und in der Regel Flächen in andere Betrieben eingliedern, auf denen sie bereits Milch erzeugen. Die verfügbaren Informationen zeigen, daß die Referenzmengen der betreffenden Erzeuger über dem Durchschnitt lagen. Daher empfiehlt es sich, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 für die größten Betriebe genannten Beträge zu übernehmen.

Für die Jahre 1991/92 bis 1993/94 wurden die Beträge auf der Grundlage der früheren Zahlen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Milcherzeugerpreise in den besonders betroffenen Mitgliedstaaten berechnet. Die Milcherzeugerpreise sind die die wichtigste Variable bei dem Verfahren zur Berechnung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 verankerten Beträge, da der Gewinn des Erzeugers im wesentlichen vom Milchpreis abhängt. Die anderen Variablen (Rindfleischpreise, Löhne und Gehälter, Produktivität und Zinssätze) unterlagen keinen solch großen Schwankungen in dem betreffenden Zeitraum, als daß es notwendig wäre, diese der Berechnung zu berücksichtigen.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) Nr./98 des Rates

vom

über das Angebot einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch oder
Milcherzeugnissen, die vorübergehend in der Ausübung ihrer Tätigkeit beschränkt waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel
43,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Einführung der Zusatzabgabenregelung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse im Jahre
1984 ließen die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften bei der Einführung von Regelungen für
die Zuteilung von individuellen Referenzmengen die Lage derjenigen Erzeuger unberücksichtigt,
die in Erfüllung einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977
zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und
Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände⁴ eingegangenen Verpflichtung in

¹ ABl.

² ABl.

³ ABl.

⁴ ABl. L 131 vom 26.5.1977, S. 1, Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1300/84 (ABl. L 125 vom 12.5.1984, S. 23).

dem vom Mitgliedstaat gewählten Referenzjahr keine Milch geliefert oder verkauft hatten bzw. mengenmäßigen Liefer- oder Verkaufsbeschränkungen unterworfen waren.

Aufgrund des Urteils des Gerichtshofs vom 19. Mai 1992 in den verbundenen Rechtssachen C-104/89 und C-37/90 haben sich die Gemeinschaftsorgane verpflichtet, diesem Urteil für all jene Erzeuger voll nachzukommen, auf die die in dem Urteil genannten Bedingungen hinsichtlich der Haftbarkeit der Gemeinschaft für die Wiedergutmachung des Schadens zutreffen, den diese Erzeuger insofern erlitten haben, als in den ursprünglichen Gemeinschaftsbestimmungen über die zusätzliche Abgabe keine Zuteilung einer individuellen Referenzmenge an sie vorgesehen war. Bei den betreffenden Erzeugern handelt es sich im wesentlichen um diejenigen, die berechtigt waren, eine spezifische Referenzmenge gemäß den Bestimmungen zu beantragen, um die die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates¹ durch die Verordnung (EWG) Nr. 764/89 des Rates² bzw. die Verordnung (EWG) Nr. 1639/91 des Rates³ ergänzt wurde. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über das Angebot einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen, die vorübergehend an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert waren⁴, wurde für diese Erzeuger eine Entschädigungsregelung eingeführt, die für alle berechtigten Erzeuger, die einen Antrag stellen, ein Angebot einer pauschalen Entschädigung vorsah, die zum Ausgleich aller Ansprüche angenommen oder abgelehnt werden konnte.

Aufgrund der Klage von zwei Erzeugern hat das Gericht erster Instanz in seinem Urteil vom 9. Dezember 1997 in den verbundenen Rechtssachen T-195/94 und T-202/94 entschieden, daß die Gemeinschaft für den Schaden aufkommen muß, den diese Erzeuger insofern erlitten haben, als in den ursprünglichen Gemeinschaftsbestimmungen über die zusätzliche Abgabe keine Zuteilung einer individuellen Referenzmenge für Betriebe vorgesehen war, die einer Verpflichtung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 unterlagen, und insofern, als nachträgliche Änderungen der Rechtsvorschriften die Gewährung spezifischer Referenzmengen an Übernehmer von Prämien ausschloß, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 gewährt wurden, die eine Referenzmenge gemäß Artikel 2 und/oder Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 erhalten hatten.

¹ ABl. L 90 vom 1.4.1984, S. 13. Verordnung aufgehoben durch die Verordnung (EWG) Nr. 3950/92, ABl. Nr. L 405 vom 31.12.1992, S. 1)

² ABl. L 84 vom 29.3.1989, S. 2.

³ ABl. L 150 vom 15.6.1991, S. 35.

⁴ ABl. L 196 vom 5.8.1993, S. 6.

Die in dem Urteil hinsichtlich der Haftbarkeit der Gemeinschaft genannten Bedingungen werden noch von einer ganzen Reihe weiterer Erzeuger erfüllt, die entweder den Rat und die Kommission bereits verklagt oder Entschädigungsansprüche gegenüber den Gemeinschaftsorganen geltend gemacht haben. Bei den betreffenden Erzeugern handelt es sich im wesentlichen um diejenigen, die berechtigt waren, eine spezifische Referenzmenge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2055/93¹ zu beantragen. Es empfiehlt sich daher, eine Regelung zu treffen, um diesen Ansprüchen gerecht zu werden.

Die große Zahl der potentiellen Anspruchsberechtigten läßt eine Betrachtung jedes Einzelfalls nicht zu. Daher ist eine pauschale Regelung notwendig. Infolgedessen sollte so weit wie möglich der Regelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 gefolgt werden.

Zwischen der Annahme des Rechtsanspruchs auf eine spezifische Referenzmenge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2055/93 und dem Vorliegen eines Schadens infolge der Beschränkung der Milcherzeugung gegen den Willen des betreffenden Erzeugers muß eine direkte Verbindung bestehen. Damit ausgeschlossen ist, daß dem Erzeuger eine spezifische Referenzmenge bloß aufgrund seiner Spekulation auf den mutmaßlichen Vermögenswert der ihm zugewiesenen Referenzmenge zugeteilt wird, sollte der weiteren Tätigkeit des Erzeugers während der in der Verordnung (EWG) Nr. 2055/93 festgesetzten Frist Rechnung getragen werden.

Für die Übernehmer eines Teils eines Betriebes, der Gegenstand einer Verpflichtung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 ist, sollte die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Jahresmenge festgesetzt werden. Die Jahresmenge soll in der Regel im Verhältnis zu der Fläche festgesetzt werden, die als Teil der Gesamtfläche des ursprünglichen Betriebs übertragen wurde. Aufgrund des Urteils des Gerichtshofs vom 16. Oktober 1997 in der Rechtssache C-165/95 sollte die Festsetzung für den Fall eines gemischten Betriebs bei Vorliegen der erforderlichen Nachweise im Verhältnis zu dem Teil des Betriebs erfolgen, der zum Zeitpunkt des Eingehens der Verpflichtung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 direkt oder indirekt zur Milcherzeugung übergegangen ist. Die gleichen Grundsätze sollen für den Fall gelten, daß der Übernehmer eines gesamten Betriebes, für den eine solche Verpflichtung eingegangen wurde, oder der Übernehmer eines Teils eines solchen Betriebes vor der Zuteilung einer spezifischen Referenzmenge nachträglich einen Teil des Betriebs abgegeben hat.

¹ ABl. L 187 vom 29.7.1993, S. 8.

Vorbehaltlich dieser Überlegungen ist die entschädigungsfähige Menge nach Maßgabe der Grundsätze zu bestimmen, die in der Begründung der Urteile des Gerichtshofs vom 19. Mai 1992 und des Gerichts erster Instanz vom 9. Dezember 1997 genannt sind.

Der Zeitraum, für den eine Entschädigung gewährt wird, sollte genannt werden. Der dem Erzeuger entstandene Schaden kann entsprechend den vorgenannten Grundsätzen zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung (EWG) Nr. 2055/93 oder zum Zeitpunkt der Zuteilung einer spezifischen Referenzmenge als abgeschlossen betrachtet werden, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist. Es sollte die in Artikel 43 der Satzung des Gerichtshofs verankerte fünfjährige Verjährungsfrist für Klagen gelten. Bei der Beantwortung von Entschädigungsanträgen von Erzeugern, die nach dem Zeitpunkt des Urteils des Gerichts der ersten Instanz vom 9. Dezember 1997 gestellt wurden, haben die Organe vorübergehend darauf verzichtet, die Verjährungsbestimmungen geltend zu machen. Folglich ist es notwendig, die Umstände zu bestimmen, unter denen die Verjährungsfrist weiterlaufen soll.

Aus verwaltungstechnischen Gründen sollten Fristen für die Stellung von Entschädigungsanträgen der Erzeuger bei den zuständigen Behörden bzw. für die Übermittlung von Entschädigungsangeboten und deren Annahme gesetzt werden. Die Kommission sollte ermächtigt werden, die Frist für die Übermittlung von Angeboten unter gebotenen Umständen zu verlängern.

Zur Durchführung dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten aufgrund eines besonderen, auf die Durchführung dieser Aufgaben beschränkten Auftrages die notwendigen Verwaltungsaufgaben gemäß den Verordnungsbestimmungen durchführen. Da eine Bedingung der Annahme eines Angebots darin bestehen muß, daß damit gegenüber der Gemeinschaft auf die Geltendmachung sämtlicher Ansprüche verzichtet wird, die aus dem Versäumnis der Zuteilung von Referenzmengen erwachsen sind, sollte das Entschädigungsangebot an die Erzeuger von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaat im Namen und für Rechnung des Rates und der Kommission gemacht werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 sind die Entschädigungsbeträge in Ecu je 100 kg Milch für jedes Jahr des Zeitraums von 1984/85 bis 1990/91 festgesetzt und nach Betriebsgröße entsprechend der Milcherzeugung gestaffelt. Diese Beträge repräsentieren die pro Jahr und Betriebsgröße geschätzte Gesamthöhe der Differenz zwischen den Einkünften, die die betroffenen Erzeuger aus der Vermarktung von Milch erzielt hätten, wenn sie nicht daran gehindert worden wären, und den Einkünften, die sie während desselben Zeitraums tatsächlich

erzielt haben oder hätten erzielen können, wenn sie sich angemessen darum bemüht hätten. Bei der Anwendung der genannten Verordnung hat sich jedoch gezeigt, daß der Schluß gezogen werden kann, daß das zur Berechnung der Beträge verwendeten Verfahren seine Objektivität unter Beweis gestellt hat und daß diese Beträge eine akzeptable Bewertung der Einkommenseinbußen der Erzeuger darstellen.

Daher empfiehlt es sich, für die Zwecke der Entschädigungsregelung nach dieser Verordnung die Höhe der Beträge beizubehalten. Die Staffelung nach Betriebsgröße sollte jedoch nicht für Erzeuger gelten, die Übernehmer einer Nichtvermarktungsprämie oder eines Teils eines Betriebs sind, der einer Nichtvermarktungsverpflichtung unterlag. Es sollte daher akzeptiert werden, daß in der Regel solche Erzeuger auf Betrieben mit zunehmender Milcherzeugung und überdurchschnittlichen Referenzmengen tätig waren. Daher empfiehlt es sich, die sich auf die größte Betriebsgröße beziehenden Beträge zugrunde zu legen. Auch für die Jahre 1991/92 bis 1993/94 sollten unbedingt Beträge festgesetzt werden. Diese Beträge können auf der Grundlage der Beträge für die vorangehenden Jahre berechnet werden, wobei eine Reihe von Anpassungen erforderlich sind, um den Schwankungen des Milchpreises in jenen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, in deren Hoheitsgebiet die meisten betroffenen Erzeuger ihre Betriebe haben.

Versäumt es der Erzeuger, das von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung gemachte Angebot anzunehmen, sollte dies der Ablehnung des Gemeinschaftsangebots gleichkommen. Anhängige oder später von dem Erzeuger erhobene Klagen sollten in die rechtliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen.

Bei der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 hat sich gezeigt, daß eine Ermächtigung zur Genehmigung der Übermittlung von Entschädigungsangeboten an Erzeuger erteilt werden sollte, die zwar bestimmte Bedingungen der in der Verordnung enthaltenen Regelung nicht erfüllen, sich jedoch in einer Lage befinden, die gleichwohl die Bedingungen erfüllt, die in den Urteilen des Gerichtshofs und des Gerichts der ersten Instanz hinsichtlich der Haftbarkeit der Gemeinschaft aufgeführt sind -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Erzeugern, die einen Betrieb, der Gegenstand einer Verpflichtung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 („SLOM-Betrieb“) war, vollständig oder teilweise übernommen haben und denen dadurch ein Schaden entstanden ist, daß sie aufgrund dieser Verpflichtung in dem von dem betreffenden Mitgliedstaat nach der Zusatzabgabenregelung für den Milchsektor gewählten Referenzjahr einer Beschränkung ihrer Milch- oder Milcherzeugnislieferungen bzw. -verkäufe unterlagen, wird unter den Bedingungen dieser Verordnung eine Entschädigung gewährt.

Artikel 2

Berücksichtigt werden Entschädigungsanträge von Erzeugern, denen gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2055/93 eine spezifische Referenzmenge zugeteilt wurde oder denen gemäß Artikel 1 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung ein Teil einer zuvor bereits gemäß Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 zugeteilten spezifischen Referenzmenge oder eine entsprechende Menge aus der nationalen Reserve gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 zugeteilt wurde, sofern ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 3 beschlossen hat, die Rechtsansprüche des Übernehmers auf diese Art und Weise zu erfüllen.

Artikel 3

Unbeschadet der innerstaatlichen Rechtsvorschriften wird der Antrag von dem Erzeuger, dem die spezifische Referenzmenge gemäß Artikel 2 zugeteilt wurde, oder von dessen Erben gestellt.

Artikel 4

Abweichend von Artikel 2 werden Entschädigungsanträge von Erzeugern, denen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2055/93 eine spezifische Referenzmenge zugeteilt wurde, nicht berücksichtigt, wenn der Erzeuger vor dem 1. Oktober 1996 eine Maßnahme betreffend die endgültige Aufgabe von Referenzmengen in Anspruch genommen hat oder seinen Betrieb vor diesem Zeitpunkt als Ganzes verkauft oder verpachtet hat.

Artikel 5

1. Die zuständige Behörde gemäß Artikel 9 bestimmt die entschädigungsfähige Jahresmenge anhand der Menge, die zur Berechnung der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 gewährten Prämie diente, zuzüglich 1 % und abzüglich eines Prozentsatzes, der den Kürzungssätzen entspricht, die in den einzelnen Mitgliedstaaten auf die gemäß den Artikeln 2 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 festgesetzten Referenzmengen der Erzeuger angewendet wurden.
2. Für Erzeuger, die einen SLOM-Betrieb vollständig übernommen haben, wird die Jahresmenge gemäß Absatz 1 berechnet und gegebenenfalls gemäß Absatz 4 gekürzt.
3. Für Erzeuger, die einen SLOM-Betriebsteil übernommen haben, wird die Jahresmenge gemäß Absatz 1 berechnet und im Verhältnis zur nichtübertragenen Fläche des ursprünglichen SLOM-Betriebs gekürzt. War der ursprüngliche SLOM-Betrieb ein gemischter Betrieb, so wird die Kürzung auf der Grundlage der Flächen des ursprünglichen SLOM-Betriebs berechnet, die direkt oder indirekt zur Milcherzeugung genutzt wurden, sofern eine solche Nutzung zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde nachgewiesen werden kann. Die sich dabei ergebende Menge wird gegebenenfalls gemäß Absatz 4 weiter gekürzt.
4. Hat der Erzeuger vor der Zuteilung einer spezifischen Referenzmenge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2055/93 einen Teil des SLOM-Betriebs oder des ihm übertragenen SLOM-Betriebsteils Dritten überlassen, so wird die entschädigungsfähige Jahresmenge gemäß den Absätzen 2 und 3 im Verhältnis zu der überlassenen Fläche gekürzt. War der ursprüngliche SLOM-Betrieb ein gemischter Betrieb, so wird die Kürzung ausschließlich auf der Grundlage der Flächen berechnet, die direkt oder indirekt zur Milcherzeugung genutzt wurden, sofern eine solche Nutzung zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde nachgewiesen werden kann.

Artikel 6

Wurde der Betrieb des Erzeugers vor dem 1. Oktober 1996 teilweise verkauft oder verpachtet, so wird die gemäß Artikel 5 entschädigungsfähige Jahresmenge um den Teil der spezifischen Referenzmenge gekürzt, der der nationalen Reserve zugeführt worden ist.

Artikel 7

1. Die Entschädigung wird nur für den Zeitraum angeboten, für den der Entschädigungsanspruch nicht verjährt ist.
2. Für die Bestimmung des für eine Entschädigung in Betracht kommenden Zeitraums gilt folgendes:
 - a) Als Datum der Unterbrechung der fünfjährigen Verjährungsfrist gemäß Artikel 43 der Satzung des Gerichtshofes gilt das früheste der folgenden Ereignisse:
 - im Falle einer Klage vor dem Gerichtshof oder dem Gericht erster Instanz der Zeitpunkt, zu dem die Klageschrift in das Register eingetragen wird;
 - im Falle eines Entschädigungsantrags bei einem Gemeinschaftsorgan der Zeitpunkt des Eingangs eines solchen Antrags beim Rat oder bei der Kommission, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist und vorausgesetzt, daß der Antragsteller innerhalb der Zweimonatsfrist gemäß Artikel 43 der Satzung des Gerichtshofs nachträglich beim Gericht erster Instanz Klage erhoben hat, oder daß das Gemeinschaftsorgan schriftlich anerkannt hat, daß ein solcher Antrag die Verjährung unterbrochen hat.
 - b) Der für eine Entschädigung in Betracht kommende Zeitraum beginnt fünf Jahre vor dem Datum der Unterbrechung der Verjährung, frühestens jedoch am 2. April 1984 bzw. mit dem Ende der Nichtvermarktungs- bzw. Umstellungsverpflichtung.
 - c) Der für eine Entschädigung in Betracht kommende Zeitraum endet am 1. August 1993 oder zu dem Zeitpunkt, zu dem der Erzeuger eine spezifische Referenzmenge erhalten hat, sofern dieser Zeitpunkt der frühere ist.

Artikel 8

Hat der Erzeuger während des Entschädigungszeitraums und vor der Zuteilung der spezifischen Referenzmenge die Erzeugung über die ihm zustehende Referenzmenge hinaus gesteigert, so

wird die entschädigungsfähige Menge für den betreffenden Zeitraum um die vor der Zuteilung gelieferte oder direkt verkaufte Menge verringert, die über die Referenzmenge hinausgeht. Die gelieferten oder direkt verkauften Mengen und die ihm zustehende Referenzmenge wird für einen Zeitraum von zwölf Monaten im Verhältnis zu den für den gesamten Zwölfmonatszeitraum zur Verfügung stehenden Gesamtlieferungen oder Direktverkäufen bestimmt. Die in Artikel 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2055/93 genannten Referenzmengen werden für die Zwecke der Bestimmung der verfügbaren Referenzmenge nicht berücksichtigt.

Artikel 9

Der Entschädigungsantrag ist an die vom jeweiligen Mitgliedstaat dafür benannte zuständige innerstaatliche Behörde zu richten; dabei ist ein nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68¹ erstelltes Formular zu verwenden. Er ist nur gültig, wenn er bei der zuständigen Behörde bis spätestens am 30. November 1998 eingeht.

Artikel 10

Die zuständige Behörde gemäß Artikel 9 prüft die Richtigkeit der vom Erzeuger gemachten Angaben und berechnet anhand der im Anhang aufgeführten Beträge den Betrag der Entschädigung nach Maßgabe der Menge und des Zeitraums, für die sie geleistet werden soll.

Artikel 11

Der Entschädigungsbetrag wird ab dem 9. Dezember 1997 bis zum Zeitpunkt der Entschädigungszahlung mit 6% jährlich verzinst. Sollte sich jedoch die Auszahlung der Entschädigung wegen eines vom Erzeuger zu vertretenden Versäumnisses bezüglich der Vorlage der von der zuständigen Behörde geforderten Angaben und Unterlagen zu seinem Entschädigungsantrag oder des Belegs über die Zurückziehung der in Artikel 13 Absatz 3 Unterabsatz 2 genannten Klage verzögern, so werden für die Dauer der Verzögerung keinerlei Zinsen gezahlt.

¹ Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 (ABl. L 206 vom 16.8.1996).

Artikel 12

Der Gesamtbetrag der Entschädigung wird anhand des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurses in Landeswährung umgerechnet.

Artikel 13

1. Innerhalb von höchstens vier Monaten nach Eingang des Entschädigungsantrags übermittelt die gemäß Artikel 9 zuständige Behörde dem Antragsteller ein gemäß dieser Verordnung berechnetes Entschädigungsangebot nebst einer Quittung über den Ausgleich aller Ansprüche. Die Kommission kann diese Frist nach dem Verfahren des Artikels 16 auf gehörig begründeten Antrag eines Mitgliedstaats verlängern. Das Angebot wird im Namen und für Rechnung des Rates und der Kommission abgegeben.
2. Ist der Antragsteller Übernehmer eines SLOM-Betriebs und unterliegt die besondere Referenzmenge, die gemäß dem Artikel 1 Absatz 1 bzw. Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2053/93 übernommen wurde der Überprüfung durch die innerstaatlichen Behörden, so beträgt die in Absatz 1 genannte Frist zwei Monate ab dem Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung der innerstaatlichen Behörden über die Überprüfung der spezifischen Referenzmenge.
3. Durch Rücksendung der ordnungsgemäß unterzeichneten Quittung wird das Angebot angenommen. Die Annahmekquittung muß spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt der Übersendung des Angebots eingehen, damit die Annahme bindend ist.

Die Entschädigung wird nach der Annahme des Angebots ausgezahlt. Im Falle von Erzeugern jedoch, die die Gemeinschaftsorgane verklagt haben, ist der zuständigen Behörde auch ein Beleg über die Zurückziehung der Klage vorzulegen, bevor die Entschädigung ausgezahlt werden kann.

Wird das Angebot nicht innerhalb der gesetzten Frist angenommen, so sind der Rat und die Kommission fortan nicht mehr daran gebunden.

Wird das Angebot angenommen, so wird damit gegenüber der Gemeinschaft darauf verzichtet, Ansprüche jedweder Art aufgrund des in Artikel 1 genannten Schadens in jedweder Form geltend zu machen.

Artikel 14

Für alle in Artikel 1 genannten Erzeuger, die keinen Entschädigungsantrag gemäß Artikel 9 gestellt haben, beginnt die Verjährungsfrist gemäß Artikel 43 der Satzung des Gerichtshofs am 1. Dezember 1998 weiter zu laufen, soweit sie nicht durch Erhebung einer noch immer anhängigen Klage unterbrochen wurde.

Für Erzeuger, die ein Entschädigungsangebot gemäß Artikel 13 Absätze 1 oder 2 erhalten haben, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Tag, der dem Ablauf der in Artikel 13 Absatz 3 genannten Frist zur Annahme des Angebots folgt, weiter zu laufen, soweit sie nicht durch die Erhebung einer noch immer anhängigen Klage unterbrochen wurde.

Artikel 15

Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 16 beschließen, die Übermittlung von Entschädigungsangeboten an Erzeuger zu genehmigen, die sich in einer Lage befinden, die die Voraussetzungen für die Haftbarkeit der Gemeinschaft erfüllt, die aber keine Entschädigung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 oder nach den Verfahrensvorschriften dieser Verordnung erhalten haben. Der angebotene Entschädigungsbetrag wird gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 oder dieser Verordnung berechnet. Der anzuwendende Zinssatz und der Zeitraum der Verzinsung kann angepaßt werden, um besonderen Umständen Rechnung zu tragen. Die für die Entschädigungsangebote und ihre Annahme notwendigen Fristen sind ebenfalls festzusetzen.

Artikel 16

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und insbesondere die Vorschriften für die Begleichung der den Erzeugern entstandenen Ausgaben für Bevollmächtigte werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erlassen.

752/98

FINANZBOGEN		VI/....98-DE (....DE/./....)			
		Datum:			
1.	HAUSHALTSLINIE: BI-209		MITTELANSATZ: 9 Millionen ECU		
2.	BEZEICHNUNG DES VORHABENS: Entwurf einer Verordnung des Rates über das Angebot einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen, die vorübergehend an der Ausübung ihrer Tätigkeit beschränkt waren				
3.	RECHTSGRUNDLAGE: Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft				
4.	ZIELE DES VORHABENS: Festlegung von Regeln für den Vergleich von Schadenersatzansprüchen von SLOM III-Erzeugern.				
5.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS-ZEITRAUM (Mio ECU)	LAUFENDES HAUSHALTS-JAHR (1998) (Mio ECU)	KOMMENDES HAUSHALTS-JAHR (1999) (Mio ECU)	
5.0	AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN			6,2	
5.1.	EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNG/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH				
		2000 Mio ECU	2001 Mio ECU	2002 Mio ECU	2003 Mio ECU
5.0.1	VORAUSSICHTLICHE AUSGABEN				
5.1.1	VORAUSSICHTLICHE EINNAHMEN				
5.2	BERECHNUNGSWEISE: Schätzung Schadenersatz für SLOM III-Klagen: $5.716.000 \text{ kg} \times 0,12 \text{ ECU/kg (durchschnittl. Entschädigung)} \times 4,4 \text{ Jahre (durchschnittl. Zeitraum)} + 6 \% \text{ (Zinsen für 1 Jahr)}$ $= 3,2 \text{ Millionen ECU(A)}$ Entschädigung für Erzeuger, die nicht geklagt haben: $40.444,0 \text{ kg} \times 0,124 \text{ kg (Entschädigung 1993/1994)} \times 198/365 \text{ Jahre (durchschnittl. Zeitraum)} + 6 \% \text{ (Zinsen für 1 Jahr)}$ $= 2,9 \text{ Millionen ECU(A)}$ ----- $6,1 \text{ Millionen ECU(A)} \times 1,009 \text{ (DR)} = 6,2 \text{ Millionen ECU (B)}$				
6.0	FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL				JA
6.1	FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR				
6.2	NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS				
6.3	ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN				NEIN
ANMERKUNGEN:					

16.10.98

Beschluß
des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über das Angebot einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen, die vorübergehend in der Ausübung ihrer Tätigkeit beschränkt waren

KOM (98) 464 endg.; Ratsdok. 10641/98

Der Bundesrat hat in seiner 730. Sitzung am 16. Oktober 1998 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat befürwortet grundsätzlich die vorgesehene Erfüllung der Entschädigungsansprüche, die der EuGH den sog. SLOM-III-Erzeugern zugesprochen hat, auf der Basis der vorgeschlagenen generellen Grundlage ohne Streitverfahren.
2. Bei der Abwicklung der früheren Entschädigungsverordnung für SLOM-I- und SLOM-II-Erzeuger hat sich gezeigt, daß durch die dort gesetzte Ausschußfrist für den Entschädigungsantrag sowohl bei den Antragstellern als auch bei den zuständigen Landesbehörden ein enormer Zeitdruck entstand. Um einen derartigen Zeitdruck insbesondere im Interesse der Antragsteller bei der Abwicklung der Entschädigungsansprüche für die SLOM-III-Erzeuger zu vermeiden, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei den Verhandlungen auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, daß die Frist für den Entschädigungsantrag vom 30. November auf den 31. Dezember 1998 und der Beginn der Verjährungsfrist vom 1. Dezember 1998 auf den 1. Januar 1999 verlegt wird.